



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

44. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 16. Oktober 1991	Nummer 72
--------------	--	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20310	3. 9. 1991	RdErl. d. Innenministeriums Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 5. März 1991 zum Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen der mit der Räumung der Kampfmittel beschäftigten Arbeiter des Landes Nordrhein-Westfalen (TV Arb-Mun-NW)	1415
2123	25. 8. 1990	Änderung der Berufsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein	1416
311		Berichtigung zum Gem. RdErl. d. Justizministeriums, d. Innenministeriums u. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 1. 8. 1991 (MBl. NW. S. 1306) Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Schöffinnen, Schöffen, Jugendschöffinnen und Jugendschöffen	1417
7831	4. 9. 1991	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Ausführung des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) - VG -	1417
7831	4. 9. 1991	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Seuchenfeststellungen in Laboratorien und sonstigen Untersuchungsstellen	1417
7831	4. 9. 1991	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Verwaltungsvorschriften zur Tuberkulose-Verordnung	1417
7831	4. 9. 1991	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Deckinfektionen der Rinder	1417
7831	4. 9. 1991	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Ansteckende Blutarmut der Einhufer	1417
7831	4. 9. 1991	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Verwaltungsvorschrift zur Geflügelpest-Verordnung	1418
7831	4. 9. 1991	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Bekämpfung der Psittakose und Ornithose	1418
7831	4. 9. 1991	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Viehverkehrsverordnung	1418
78420	10. 9. 1991	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Richtlinien über die Gewährung einer Vergütung des Landes für die Aufgabe der Milcherzeugung für den Markt (Milchaufgabevergütungsrichtlinien)	1419
7861	11. 9. 1991	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der Extensivierung der landwirtschaftlichen Erzeugung in landwirtschaftlichen Betrieben (Extensivierung)	1419

Fortsetzung nächste Seite

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Ministerpräsident	
12. 9. 1991	Bek. – Ungültigkeit eines Dienstaussweises	1421
	Berichtigung zur Bek. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen v. 29. 7. 1991 (MBL. NW. S. 1202)	
	Festlegung der Rohbaukosten und des Stundensatzes gem. Tarifstellen 2.1.2 und 2.1.5 des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung	1421
	Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 39 v. 6. 9. 1991	1422
	Nr. 40 v. 20. 9. 1991	1422

20310

I.

**Änderungstarifvertrag Nr. 1
vom 5. März 1991 zum Tarifvertrag
zur Regelung der Arbeitsbedingungen
der mit der Räumung der Kampfmittel
beschäftigten Arbeiter des Landes
Nordrhein-Westfalen
(TV Arb-Mun-NW)**

RdErl. d. Innenministeriums v. 3. 9. 1991 -
A 2-7.31.01-1/91

A.

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen der mit der Räumung der Kampfmittel beschäftigten Arbeiter des Landes Nordrhein-Westfalen (bekanntgegeben mit RdErl. v. 31. 10. 1979 - SMBl. NW. 20310 -) geändert worden ist, gebe ich bekannt:

**Änderungstarifvertrag Nr. 1
vom 5. März 1991
zum Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen
der mit der Räumung der Kampfmittel
beschäftigten Arbeiter des Landes Nordrhein-Westfalen
(TV Arb-Mun-NW)**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes,

einerseits
und*)

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des Tarifvertrages

Der Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen der mit der Räumung der Kampfmittel beschäftigten Arbeiter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11. September 1979 wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden nach dem Wort „Nordrhein-Westfalen“ die Worte „(TV Arb-Mun-NW)“ eingefügt.
2. § 3 erhält die folgende Fassung:

§ 3

Einreihung

(1) Die Arbeiter werden, soweit sich aus dem Lohngruppenverzeichnis keine günstigere Einreihung ergibt, wie folgt eingereiht:

Lohngruppe 3

Arbeiter, soweit nicht anderweitig eingereiht.

Lohngruppe 4

1. Arbeiter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten metallverarbeitenden Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren.
2. Arbeiter, die an einem Munitionsfachlehrgang der Bundeswehr erfolgreich teilgenommen haben.
3. Arbeiter der Lohngruppe 3 nach dreijähriger Bewährung in dieser Lohngruppe im Kampfmittelräumdienst.

Lohngruppe 4a

Arbeiter der Lohngruppe 4 Nr. 3 nach vierjähriger Tätigkeit in dieser Lohn- und Fallgruppe.

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
- Hauptvorstand -,
diese zugleich handelnd für
- die Gewerkschaft der Polizei,
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
- Bezirke Nordrhein-Westfalen I und II -.

Lohngruppe 5

1. Vorarbeiter.

2. Arbeiter der Lohngruppe 4 Nr. 1 und Nr. 2, die hochwertige Arbeiten verrichten.

Hochwertige Arbeiten sind Arbeiten, die an das Überlegungsvermögen und das fachliche Geschick des Arbeiters Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, das von einem solchen Arbeiter üblicherweise verlangt werden kann.

3. Arbeiter der Lohngruppe 4 Nr. 1 und Nr. 2 nach dreijähriger Bewährung in der jeweiligen Fallgruppe dieser Lohngruppe.

Lohngruppe 5a

Arbeiter der Lohngruppe 5 Nr. 3 nach vierjähriger Tätigkeit in dieser Lohn- und Fallgruppe.

Lohngruppe 6

1. Vorarbeiter der Lohngruppe 5 Nr. 1 nach dreijähriger Bewährung in dieser Lohn- und Fallgruppe.
2. Arbeiter der Lohngruppe 5 Nr. 2 nach dreijähriger Bewährung in dieser Lohn- und Fallgruppe.

Lohngruppe 6a

1. Vorarbeiter der Lohngruppe 6 Nr. 1 nach vierjähriger Tätigkeit in dieser Lohn- und Fallgruppe.
2. Arbeiter der Lohngruppe 6 Nr. 2 nach vierjähriger Tätigkeit in dieser Lohn- und Fallgruppe.

(2) Die unter Absatz 1 fallenden Arbeiter der Lohngruppe 5 Nr. 1, der Lohngruppe 6 Nr. 1 und der Lohngruppe 6a Nr. 1 erhalten die Vorarbeiterzulage nach Maßgabe des § 3 des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis zum MTL II.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird der Betrag „740,- DM“ durch den Betrag „1200,- DM“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden jeweils die Zahl „130“ durch die Zahl „125“, die Zahl „29“ durch die Zahl „28“ und die Zahl „1/130“ durch die Zahl „1/125“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 Satz 1 wird der Betrag „670,- DM“ durch den Betrag „1010,- DM“ ersetzt.

4. Der Wortlaut zu § 5 wird gestrichen.

5. In § 7 Satz 1 werden der Betrag „40 000 DM“ durch den Betrag „60 000 DM“ und der Betrag 80 000 DM“ durch den Betrag „120 000 DM“ ersetzt.

6. Der Wortlaut zu § 8 wird gestrichen.

7. § 9 Satz 2 erhält die folgende Fassung:

Er kann ohne Einhaltung einer Frist jederzeit, § 4 Abs. 1 und Abs. 4 Satz 1 hinsichtlich der Beträge jedoch frühestens zum 31. Dezember 1993, schriftlich gekündigt werden.

§ 2

Übergangsvorschriften

Für die unter diesen Tarifvertrag fallenden Arbeiter, die am 30. September 1990 in einem Arbeitsverhältnis gestanden haben, das am 1. Oktober 1990 zu demselben Arbeitgeber fortbestanden hat, gilt für die Dauer dieses Arbeitsverhältnisses folgendes:

1. Hat der Arbeiter am 30. September 1990 Lohn aus einer höheren Lohngruppe erhalten als aus der Lohngruppe, in der er nach diesem Tarifvertrag eingereiht ist, wird dieser Lohn durch das Inkrafttreten dieses Tarifvertrages nicht berührt.
2. Hängt die Einreihung nach diesem Tarifvertrag von der Zeit einer Tätigkeit oder von der Zeit einer Bewährung in einer bestimmten Lohn- und Fallgruppe ab, wird die vor dem 1. Oktober 1990 zurückgelegte Zeit so berücksichtigt, wie sie zu berücksichtigen wäre, wenn dieser Tarifvertrag bereits seit dem Beginn des Arbeitsverhältnisses gegolten hätte. Dabei sind vor dem 1. Oktober 1990 zurückgelegte Zeiten einer Tätigkeit im übrigen nach Maßgabe der Nr. 5 Abschn. C Buchst. a und b der Vorbemerkungen der Anlage 1 zum Tarifvertrag

über das Lohngruppenverzeichnis zum MTL II zu berücksichtigen.

2123

§ 3

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Arbeiter, die spätestens mit Ablauf des 31. März 1991 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind oder ausscheiden. Satz 1 gilt auf Antrag nicht für Arbeiter, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind oder eintreten. Satz 1 gilt ferner nicht für Arbeiter, die wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezüge des Altersruhegeldes nach § 1248 Abs. 1 oder 3 RVO, § 25 Abs. 1 oder 3 AVG oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 3 RKG aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind oder ausscheiden.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den MTL II, den MTB II, den BMT-G, den MTArb-O, den BMT-G-O oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 4

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1991 in Kraft. Abweichend hiervon treten in Kraft:

- a) § 1 Nr. 2, § 2 und § 3 mit Wirkung vom 1. Oktober 1990,
- b) § 1 Nr. 4 am 1. Juli 1991.

Bonn, den 5. März 1991

B.

Mein RdErl. v. 31. 10. 1979 - SMBl. NW. 20310 - wird wie folgt geändert:

Abschnitt B. erhält folgende Fassung:

Zur Durchführung des Tarifvertrages weise ich auf folgendes hin:

1. Zu § 4

Für die Entschärfung einer Bombe mit Langzeitzünder ist aus Sicherheitsgründen nur die unbedingt notwendige Zahl von Bediensteten einzusetzen. Die Sonderprämie wird nur für die Entschärfung der Bombe und für einen etwa notwendig werdenden Transport der Bombe vor deren Entschärfung gewährt. Als Transport ist das Verbringen der Bombe von der für die Entschärfung oder Sprengung ungeeigneten Fundstelle an einen zur Entschärfung oder Sprengung geeigneten Ort zu verstehen. Vorarbeiten zur Freilegung einer Bombe mit Langzeitzünder rechtfertigen die Zahlung der Prämie nicht. In Sonderfällen, die ein außergewöhnliches Gefahrenmoment aufweisen, behalte ich mir die Gewährung einer außertariflichen Prämie vor. In diesen Fällen ist mir unter Angabe der Beteiligten ausführlich zu berichten.

2. Der Änderungsstarifvertrag Nr. 1 vom 5. März 1991 zum Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen der mit der Räumung der Kampfmittel beschäftigten Arbeiter des Landes Nordrhein-Westfalen tritt nach § 4 im wesentlichen mit Wirkung vom 1. Januar 1991 rückwirkend in Kraft; abweichend hiervon tritt u. a. die neue Lohnstruktur für Arbeiter im Kampfmittelräumdienst mit Wirkung vom 1. Oktober 1990 rückwirkend in Kraft. Im Einvernehmen mit dem Finanzministerium bin ich damit einverstanden, daß als Beginn der Ausschußfrist des § 72 MTL II nicht der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Tarifvertrages, sondern der Zeitpunkt seiner Bekanntgabe im Ministerialblatt für das Land NW angesehen wird.

- MBl. NW. 1991 S. 1415.

**Änderung
der Berufsordnung
der Zahnärztekammer Nordrhein
Vom 25. August 1990**

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Nordrhein hat in ihren Sitzungen am 5. März, 3. Dezember 1988 aufgrund des § 17 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1975 (GV. NW. S. 520), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. S. 806), und in ihrer Sitzung vom 25. August 1990 aufgrund des § 28 Abs. 2 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 1989 (GV. NW. S. 170), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1989 (GV. NW. S. 678), - SGV. NW. 2122 - die folgende Änderung der Berufsordnung beschlossen, die durch Erlaß des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 13. September 1991 - V B 1 - 0810.63 - genehmigt worden ist.

Artikel I

Die Berufsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein vom 9. Dezember 1978 (SMBl. NW. 2123) wird wie folgt geändert:

1. An § 1 werden folgende Absätze 7 und 8 angefügt:

(7) In Aufsichts- und Beschwerdesachen hat der Zahnarzt gegenüber dem Vorstand der Zahnärztekammer oder einem beauftragten Mitglied des Vorstandes in seiner Angelegenheit mitzuwirken oder anzuzeigen, daß er von seinem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch macht.

(8) Der Zahnarzt soll keine Verpflichtungen eingehen, die seine Unabhängigkeit bei der Berufsausbildung beeinträchtigen können.

2. In § 3 Abs. 1 werden die Wörter „im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten“ gestrichen.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden in Satz 1 das Wort „längere“ durch das Wort „andere“ ersetzt und folgender Satz 4 angefügt:

Die Aufbewahrung von Röntgenaufnahmen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

- b) Absatz 3 wird gestrichen; die Absätze 4 und 5 werden Absätze 3 und 4.

4. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird Satz 4 durch folgende Sätze 4 und 5 ersetzt:

Der beauftragte Zahnarzt unterrichtet den behandelnden Zahnarzt über den Gutachtenauftrag. Überlassene Unterlagen sind nach Erstattung des Gutachtens unverzüglich zurückzugeben.

- b) Als Absatz 2 wird eingefügt:

(2) Der Gutachtenauftrag darf nicht überschritten werden.

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

5. § 8 erhält folgende Fassung:

§ 8

Haftpflicht

Der Zahnarzt soll sich hinreichend gegen Haftpflichtansprüche im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit versichern.

6. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Zahnarztes“ die Wörter „oder des ganzen Berufsstandes“ eingefügt.

- b) Absatz 5 Satz 2 wird gestrichen.

7. In § 17 Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „Sonderverzeichnisse“ durch die Wörter „sonstige Verzeichnisse“ ersetzt.

8. § 18 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

Praxisschilder dürfen die Größe von 35×50 cm nicht überschreiten und nicht durch Beleuchtung oder sonstige besondere Maßnahmen hervorgehoben werden.

9. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) In § 1 wird Satz 2 wie folgt gefaßt:

Der Notfalldienst wird als Bereitschaftsdienst mit der Pflicht zur Notfallversorgung oder in eingerichteten Sprechstunden während der Sprechstundenfreien Zeiten wahrgenommen

und wird folgender Satz 4 angefügt:

Sprechstunden nach Satz 2 werden nach den regionalen Erfordernissen eingerichtet.

b) An § 4 Satz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:
Als Sprechstundenfreie Zeiten gelten die Zeiten montags, dienstags, donnerstags und freitags von 18.00 Uhr und mittwochs von 13.00 Uhr bis 8.00 Uhr des folgenden Tages. Samstags, sonntags und feiertags gilt die Zeit von 8.00 Uhr bis 8.00 Uhr des folgenden Tages.

Artikel II

Die Änderung der Berufsordnung tritt am 1. November 1991 in Kraft.

- MBl. NW. 1991 S. 1416.

311

Berichtigung

zum Gem. RdErl. d. Justizministeriums, d. Innenministeriums u. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 1. 8. 1991 (MBl. NW. S. 1306)

Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Schöffinnen, Schöffen, Jugendschöffinnen und Jugendschöffen

In Nummer 8.7 muß es anstatt „30. November jedes vierten Jahres“ richtig heißen „30. November jedes Jahres“.

- MBl. NW. 1991 S. 1417.

7831

Ausführung des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) - VG -

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft v. 4. 9. 1991 -
II C 2 - 2000

Der RdErl. d. Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten v. 28. 3. 1912 (SMBL. NW. 7831) wird aufgehoben.

- MBl. NW. 1991 S. 1417.

7831

Seuchenfeststellungen in Laboratorien und sonstigen Untersuchungsstellen

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft v. 4. 9. 1991 -
II C 2 - 2000

Der RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 4. 5. 1963 (SMBL. NW. 7831) wird aufgehoben.

- MBl. NW. 1991 S. 1417.

7831

Verwaltungsvorschriften zur Tuberkulose-Verordnung

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft v. 4. 9. 1991 -
II C 2 - 2181 - 3546

Der RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 24. 5. 1973 (SMBL. NW. 7831) wird wie folgt geändert:

1. Einleitender Satz:

Die Textstelle „Verordnung zum Schutz gegen die Tuberkulose des Rindes“ wird ersetzt durch „Tuberkulose-Verordnung“.

2. Zu § 1:

In Nummer 3 wird die Textstelle „2.2.3“ berichtigt in „2.23“.

3. Zu § 7:

In Nummer 2 erhält der zweite Satz folgende Fassung:

Nummer 1.6 der Verwaltungsvorschriften für das Ausführungsgesetz zum Tierseuchengesetz (VV-AGTierSG-NW) vom 5. 11. 1987 (SMBL. NW. 7831) ist zu beachten.

4. Zu § 8:

Nummer 1 erhält folgende Fassung:

Die Reinigung und Desinfektion ist nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes durchzuführen.

5. Zu § 9:

In Nummer 1.2 erhält der zweite Satz folgende Fassung:

Auf Nummer 15.3.2 VV-AGTierSG-NW wird verwiesen.

- MBl. NW. 1991 S. 1417.

7831

Deckinfektionen der Rinder

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft v. 4. 9. 1991 -
II C 2 - 2134 - 7260

Der RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 20. 10. 1975 (SMBL. NW. 7831) wird wie folgt geändert:

1. Einleitender Satz:

Im einleitenden Satz wird die Textstelle „vom 3. Juni 1975 (BGBl. I S. 1307)“ gestrichen.

2. Zu § 1:

Die Textstelle „vom 26. Juni 1972 (BGBl. I S. 1046)“ wird gestrichen.

3. Zu § 9:

Die Ausführungen zu § 9 werden wie folgt gefaßt:

Die Reinigung und Desinfektion ist nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes durchzuführen.

4. Zu § 11:

In Nummer 1 wird die Textstelle „durch sie Zuchtschäden verursacht werden oder“ gestrichen.

5. Zu § 12:

Die Überschrift sowie die Nummern 1 bis 7 werden gestrichen.

- MBl. NW. 1991 S. 1417.

7831

Ansteckende Blutarmut der Einhufer

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft v. 4. 9. 1991 -
II C 2 - 2146 - 7341

Der RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 7. 11. 1975 (SMBL. NW. 7831) wird wie folgt geändert:

1. Der einleitende Satz wird wie folgt gefaßt:

Bei der Durchführung der Einhufer-Blutarmut-Verordnung ist folgendes zu beachten:

2. Zu § 5:

In Nummer 8 wird die Textstelle „Viehseuchengesetzes“ ersetzt durch „Tierseuchengesetzes (TierSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1991 (BGBl. I S. 482)“.

3. Zu § 7:

Die Nummer 1 erhält folgende Fassung:

1 Auf das Schlachtverbot für an ansteckender Blutarmut erkrankte oder seuchenverdächtige Einhufer wird hingewiesen [Nummer 5.1, Anlage 1 der Fleischhygiene-Verordnung vom 30. Oktober 1986 (BGBl. I S. 1678), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. März 1988 (BGBl. I S. 303)].

4. Zu § 9:

In Nummer 1 wird die Textstelle „4 des Viehseuchengesetzes“ ersetzt durch „3 TierSG“.

5. Zu § 11:

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die Reinigung und Desinfektion ist nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes durchzuführen.

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Zur Desinfektion sind besonders Desinfizierungsmittel geeignet, die auf der Grundlage von Formalin hergestellt sind.

– MBl. NW. 1991 S. 1417.

7831

Verwaltungsvorschrift zur Geflügelpest-Verordnung

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft v. 4. 9. 1991 –
II C 2 – 2152 – 7750

Der RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 25. 4. 1986 (SMBl. NW. 7831) wird wie folgt geändert:

1. Der einleitende Satz wird wie folgt gefaßt:

Bei der Durchführung der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1985 (BGBl. I S. 1624), geändert durch Verordnung vom 23. Mai 1991 (BGBl. I S. 1151), ist folgendes zu beachten:

2. Zu § 5

In Nummer 1.1 wird die Textstelle „19. Juli 1983 (BGBl. I S. 958)“ ersetzt durch „23. Mai 1991 (BGBl. I S. 1151)“.

3. Zu § 18

Die Nummer 13.1 wird gestrichen. Die bisherige Nummer 13.2 wird Nummer 13.1 und die bisherige Nummer 13.3 wird Nummer 13.2.

– MBl. NW. 1991 S. 1418.

7831

Bekämpfung der Psittakose und Ornithose

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft v. 4. 9. 1991 –
II C 2 – 2154 – 7109

Der RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 13. 5. 1986 (SMBl. NW. 7831) wird wie folgt geändert:

1. Der einleitende Satz zu I. wird wie folgt gefaßt:

Zur Durchführung des § 17 g des Tierseuchengesetzes (TierSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1991 (BGBl. I S. 482) ist folgendes zu beachten:

2. In Nummer 1 wird die Textstelle „§ 61 d des Tierseuchengesetzes wird eine Genehmigung“ ersetzt durch „§ 17 g TierSG wird eine Erlaubnis“.**3. Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:**

4 Die Bestände der Händler sind im Regelfall mindestens zweimal jährlich amtstierärztlich zu überprüfen. Die Überprüfungsintervalle bei den Züchtern werden vom Amtstierarzt unter Berücksichtigung des Umfangs der Zucht und ggf. sonstiger Besonderheiten festgesetzt.

4. Der einleitende Satz zu II. wird wie folgt neu gefaßt:

Zur Durchführung der Psittakose-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juni 1975 (BGBl. I S. 1429), geändert durch Verordnung vom 23. Mai 1991 (BGBl. I S. 1151), ist folgendes zu beachten:

5. Zu § 2:

In Nummer 3 wird die Textstelle „Genehmigung nach § 61 d Abs. 1 Satz 1 des Tierseuchengesetzes“ ersetzt durch „Erlaubnis nach § 17 g TierSG“.

6. Zu § 4:

Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

1 Die vorgeschriebenen Bücher müssen stets gebunden sein, die Verwendung von Loseblatt-Durchschreibesystemen ist nicht zugelassen. Die Buchführung mittels elektronischer Datenverarbeitung kann genehmigt werden, wenn sich die zuständige Behörde von der lückenlosen Nachweismöglichkeit über Aufnahme oder Erwerb und Abgabe der Tiere sowie ihre Behandlung gegen Psittakose überzeugt hat.

7. Zu § 6:

In Nummer 2 wird hinter den Worten „unverzüglich nach“ das Wort „näherer“ eingefügt.

8. Zu § 7:

Folgende Nummer 6 wird eingefügt:

6 Die zuständige Behörde sollte von der Möglichkeit, die vorbeugende Untersuchung von Papageien und Sittichen nicht von der Psittakose befallener Bestände anzuordnen, zumindest in Zoohandlungen und Zuchtbetrieben mit intensivem Zukauf von Psittaciden aus verschiedenen Beständen regelmäßigen Gebrauch machen.

9. Die Ausführungen zu § 9 werden gestrichen.**10. Zu § 10:**

In Nummer 1 erhält der erste Satz folgende Fassung:

Auf die Hinweise zu den §§ 6 bis 8 wird verwiesen.

– MBl. NW. 1991 S. 1418.

7831

Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Viehverkehrsverordnung

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft v. 4. 9. 1991 –
II C 2 – 2300 – 2142

Der RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 8. 9. 1987 (SMBl. NW. 7831) wird wie folgt geändert:

1. Der nachfolgende einleitende Satz wird eingefügt:

Zur Durchführung der Viehverkehrsverordnung wird auf folgendes hingewiesen:

2. In Nummer 6.3 wird die Textstelle „geändert durch Gesetz vom 10. Juni 1985 (BGBl. I S. 953)“ ersetzt durch „zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2134)“.

3. Hinter Nummer 19 wird eingefügt:

- 20 Verfüterung von Speise- und Schlachtabfällen (§ 24 a)
- 20.1 Für die Verfüterung von Speiseabfällen in geringen Mengen (im eigenen Haushalt anfallende Speiseabfälle) sollen grundsätzlich keine Ausnahmen zugelassen werden.
- 20.2 Ausnahmen für das Verfüttern von Schlachtabfällen und von Speiseabfällen aus Gaststätten, Großküchen und Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung sind grundsätzlich unter Berücksichtigung der Nummern 20.3 bis 20.8 zuzulassen.
Bei der Verfüterung von Tierkörpern, Tierkörperteilen – auch solchen, die fleischbeschaulich zum Genuß für Menschen tauglich sind – oder Speiseabfällen, die Tierkörperteile oder -erzeugnisse enthalten, sind darüber hinaus die Bestimmungen des § 8 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes vom 2. September 1975 (BGBl. I S. 2313) bei der Erteilung von Ausnahme genehmigungen zu berücksichtigen.
- 20.3 Als Verfahren, das zugelassen werden kann, gilt ein Erhitzungsverfahren, bei dem unter Berücksichtigung der Nummer 20.4 auf die Abfälle eine Temperatur von mindestens 90°C für die Dauer von mindestens 60 Minuten einwirkt (z. B. 60 bis 120 Minuten Kochen oder 30 Minuten bei 130°C Autoklavieren).
Eine Genehmigung darf erst dann erteilt werden, wenn die räumlichen und technischen Voraussetzungen gegeben sind und vor der Erteilung der Genehmigung die Erhitzungsanlage durch den maschinentechnischen Sachverständigen des Landesamtes für Ernährungswirtschaft und Jagd geprüft und abgenommen worden ist.
- 20.4 Um eine gleichmäßige thermische Einwirkung auf alle Teile des Futterbreies in der erforderlichen Temperaturhöhe und Einwirkungszeit sicherzustellen, müssen folgende technische Einrichtungen vorhanden sein:
- 20.4.1 Eine Erhitzungseinrichtung (Kochkessel), die dem vorgesehenen Anfall an Abfällen entsprechend groß ausgelegt ist;
- 20.4.2 ein Rührwerk, das während des gesamten Erhitzungsvorganges eine gleichmäßige Durchmischung des Futterbreies gewährleistet;
- 20.4.3 eine Temperaturschreibvorrichtung, mit der während der gesamten Betriebszeit der Temperaturverlauf eingriffsfrei registriert wird. Der Diagrammvorschub muß 20 mm/h betragen, bei Kreisblattschreibern muß das Diagrammblatt mindestens einen Durchmesser von 150 mm haben und in 24 Stunden eine volle Umdrehung ausführen. Die Temperaturungenauigkeit im Erhitzungsbereich darf plus/minus zwei Prozent nicht überschreiten. Die Registrierstreifen oder -blätter sind fortlaufend zu nummerieren und mit Datum und Namenszeichen des Verantwortlichen zu versehen; sie sind zwölf Monate aufzubewahren und den für die Überwachung zuständigen Personen auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
- 20.5 Neu erteilte Genehmigungen und Rücknahmen von Genehmigungen sind der Tierseuchenkasse und dem Regierungspräsidenten mitzuteilen.
- 20.6 Das Ziel der Erhitzung, die Abtötung von Erregern von auf Klauentiere übertragbaren Krankheiten, insbesondere des Virus der Aujeszky'schen Krankheit, wird nur dann gesichert werden können, wenn gleichzeitig ausreichende Vorkehrungen gegen eine Rekontamination getroffen worden sind. Hierzu gehören vor allem
- 20.6.1 die Erhaltung des Prinzips der reinen und unreinen Seite. Danach sind unerhitzte Abfälle bis zur Erhitzung so aufzubewahren, daß sowohl Tiere als auch anderes Futter oder bereits erhitzte Abfälle nicht mit ihnen in Berührung kommen können. Das gleiche gilt für die Aufbewahrung von Gegenständen, die mit nicht ausreichend erhitzten Abfällen in Berührung gekommen sind. Voraussetzung hierfür ist, daß für

die Lagerung und Behandlung der unerhitzten Abfälle einschließlich der hierfür verwendeten Gerätschaften einerseits und der erhitzten Abfälle andererseits getrennte Räumlichkeiten vorhanden sein müssen;

- 20.6.2 die Lagerung und Behandlung der Abfälle in Räumlichkeiten, die leicht zu reinigen und zu desinfizieren sind. Die Wände dieser Räume müssen abwaschbar, die Fußböden wasserundurchlässig und leicht zu reinigen sein sowie über einen ungeziefer- und rückstausicheren Wasserabfluß verfügen. Während des Erhitzungsvorganges sind die Räume und Gegenstände, die mit nicht ausreichend erhitzten Abfällen in Berührung gekommen sind, zu reinigen und zu desinfizieren. Für die übrigen Räume, die Laderäume der Transportfahrzeuge und die Transportbehälter gilt dies unmittelbar nach jeder Benutzung. Die Behälter, in denen nicht ausreichend erhitzte Abfälle transportiert werden, müssen dicht und verschließbar sein sowie aus leicht zu reinigendem Material bestehen. Während des Transports sind sie geschlossen zu halten;
- 20.6.3 regelmäßige Desinfektion sowohl auf der unreinen wie auf der reinen Seite sowie der Transportmittel. Für die Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen müssen in den Räumen ausreichende Wasseranschlüsse und ein Hochdruckreinigungsgerät mit automatischer Desinfektionsmittelzumischung vorhanden sein.
- 20.7 Der Betrieb der Anlage ist mindestens zweimal jährlich durch den Amtstierarzt zu überprüfen. Dabei ist mindestens einmal im Jahr der maschinentechnische Sachverständige zu beteiligen.
- 20.8 Über Herkunft und Menge des Rohstoffes hat der Betreiber laufend Nachweise zu führen. Diese sind mindestens zwölf Monate aufzubewahren und den für die Überwachung zuständigen Personen auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

– MBl. NW. 1991 S. 1418.

78420

Richtlinien

über die Gewährung einer Vergütung des Landes für die Aufgabe der Milcherzeugung für den Markt (Milchaufgabevergütungsrichtlinien)

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 10. 9. 1991 – II B 5 – 2900.11.01

Der RdErl. v. 4. 12. 1985 (SMBL. NW. 78420) wird hiermit aufgehoben.

– MBl. NW. 1991 S. 1419.

7861

Richtlinien

über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der Extensivierung der landwirtschaftlichen Erzeugung in landwirtschaftlichen Betrieben (Extensivierung)

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 11. 9. 1991 – II A 3 – 2114/23

Mein RdErl. v. 10. 7. 1990 (SMBL. NW. 7861) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Die Nummer 2.1.1 erhält folgende Fassung

- 2.1.1 jeweils die letzten 3 Wirtschaftsjahre vor der Antragstellung. In Betrieben, in denen der zu extensivierende Masttierbestand zum Zeitpunkt der Antragstellung unter der durchschnittlichen Jahrerzeugung im Bezugszeitraum liegt, wird die

Beihilfe auf Grundlage der durchschnittlichen Jahreserzeugung des der Antragstellung vorangegangenen Wirtschaftsjahres berechnet.

2. Die Nummer 2.1.2 entfällt.
3. Die Nummer 2.1.3 wird die Nummer 2.1.2 und erhält folgende Fassung:
2.1.2 bei der Extensivierung der Weinerzeugung die letzten 3 Erntejahre vor Antragstellung; in witterungsbedingten Härtefällen kann der Bezugszeitraum auf bis zu 6 Erntejahre vor der Antragstellung erweitert werden.
4. In Nummer 5.4.1.1 wird die Zahl „25“ durch die Zahl „30“ und die Zahl „425“ durch die Zahl „510“ ersetzt.
5. In Nummer 5.4.2.2.1 wird die Zahl „425“ durch die Zahl „510“ ersetzt.
6. In Nummer 5.4.2.3 wird die Zahl „300“ durch die Zahl „360“ ersetzt.
7. In Nummer 5.4.2.3 wird die Zahl „153“ durch die Zahl „300“ ersetzt.
8. Es wird folgende Nummer 6.10 angefügt:
6.10 Der Antrag auf Förderung muß vor Beginn der Maßnahme gestellt werden.
9. Die Anlage 2 „Betr.: Förderung der Extensivierung; hier: Produktionstechnische Methoden“ wird wie folgt geändert:
 1. In Nummer 1.1 wird im vorletzten Absatz der 1. Satz gestrichen.
 2. In Nummer 1.2 wird das Wort „Roggen“ und das nachfolgende Komma gestrichen. Des weiteren wird im 1. Absatz der 2. Satz gestrichen.
 3. Die Nummer 2 wird wie folgt geändert:
Der 3. letzte Absatz erhält folgende Fassung:
Antragsteller müssen einen Umstellungsvertrag mit einer nach den Anbaurichtlinien der Arbeitsgemeinschaft Ökologischer Landbau (AGÖL) arbeitenden anerkannten Organisation abschließen; Artikel 15 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4115/88 der Kommission findet unverändert Anwendung.
Im vorletzten Absatz wird der 1. Satz gestrichen.

10. In Anlage 3 „Antrag auf Gewährung einer Zuwendung“ erhält die Nummer 2.3.1.1 folgende Fassung:

2.3.1.1 Die Betriebsfläche setzte sich im Durchschnitt wie folgt zusammen (ohne verpachtete Flächen) und erbrachte folgende Erträge:

Nutzungsart	Fläche in ha,		ar,
	Bezugszeitraum	Zeitpunkt der Antragstellung	Durchschnittsertrag je ha und Jahr ¹⁾
Getreide insgesamt			
Winterweizen			
Wintergerste			
Hafer, Sommergerste, Dinkel			
Raps/Rübsen/Sonnenblumen			
Erbsen, Puff- und Ackerbohnen			
Hackfrüchte			
Ackerfutter			
Blumenkohl			
Tomaten			
sonstige Gemüse			
sonstige Ackerfläche			
Grünland			
Wein			
Äpfel (außer Mostäpfel)			
Birnen (außer Mostbirnen)			
Pfirsiche			
sonstige Dauerkulturen			
Wald			
Hoffläche, Wege, Ödland, Unland			
Gesamtflächen			

¹⁾ Der Bezugszeitraum umfaßt jeweils die letzten drei Wirtschaftsjahre vor Antragstellung.

²⁾ Bei Erzeugnissen, für die keine Extensivierung beantragt wird oder die mittels einer produktionstechnischen Methode extensiviert werden, reichen Schätzungen des Ertrages.

12. Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. August 1991 in Kraft.

Er gilt für alle zu stellenden Neuanträge sowie für Erweiterungsanträge, die aufgrund von Anträgen aus vorhergegangenen Wirtschaftsjahren gestellt wurden.

– MBl. NW. 1991 S. 1419.

II.**Ministerpräsident****Ungültigkeit eines Dienstausweises**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 12. 9. 1991 –
I B 1

Der Dienstausweis Nr. 1419 des Herrn Wilfried Möller, ausgestellt am 15. 3. 1985 vom Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen, ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen zuzuleiten.

– MBl. NW. 1991 S. 1421.

Berichtigung

zur Bek. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen
v. 29. 7. 1991 (MBl. NW. S. 1202)

**Festlegung der Rohbaukosten und des Stundensatzes
gem. Tarifstellen 2.1.2 und 2.1.5 des Allgemeinen Gebüh-
rentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung;**

In der „Tabelle der Rohbaukosten je m³ umbauten Raumes (Brutto-Rauminhalt)“ muß es im Abschnitt „Abschläge“ in der Zeile 2 statt „Ausfertigung“ richtig heißen „Ausführung“.

– MBl. NW. 1991 S. 1421.

Hinweise**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 39 v. 6. 9. 1991**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied-Nr.	Datum		Seite
24		Berichtigung der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bestimmung der Regelbeträge nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz vom 27. Juli 1991 (GV. NW. S. 343)	353
301	31. 8. 1991	Sechste Verordnung über die Zuweisung von Mahnverfahren an das Amtsgericht Hagen	355
631	13. 8. 1991	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach § 59 der Landeshaushaltsordnung	353
	2. 8. 1991	Bekanntmachung der Genehmigung der 9. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Dortmund/Unna/Hamm (Änderung im Gebiet der Stadt Hamm)	354
	3. 8. 1991	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen an Studienanfänger für das Wintersemester 1991/92	354

– MBl. NW. 1991 S. 1422.

Nr. 40 v. 20. 9. 1991

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied-Nr.	Datum		Seite
	29. 8. 1991	Bekanntmachung entsprechend § 1 Abs. 4 der Satzung des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes über eine Beauftragung gem. § 88 SGB X	357
	10. 9. 1991	Verordnung über die Zuständigkeit von Amtsgerichten bei der zum 1. Oktober 1991 durchzuführenden Umgliederung der Gemeinde Frechen aus dem Amtsgerichtsbezirk Köln in den Amtsgerichtsbezirk Kerpen	358

– MBl. NW. 1991 S. 1422.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569